

---

**TOP 9:**

---

**Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen**

Drucksache: 608/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Schutz von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen neu zu regeln.

§ 203 StGB stellt den Schutz von Geheimnissen vor unbefugter Offenbarung sicher, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden. Insbesondere die fortschreitende Digitalisierung hat dazu geführt, dass in zunehmendem Umfang Unterstützungstätigkeiten nicht durch eigenes Personal erledigt, sondern auf spezialisierte Dritte ausgelagert werden. Die Heranziehung dritter, außerhalb der eigenen Sphäre stehender Personen zu diesen unterstützenden Tätigkeiten, ist für Berufsheimnisträger jedoch risikobehaftet, sofern diese Personen dadurch von geschützten Geheimnissen Kenntnis erlangen können.

Das Gesetz sieht vor diesem Hintergrund eine Einschränkung der Strafbarkeit nach § 203 StGB vor. Nicht der Strafbarkeit unterfallen soll zukünftig das Offenbaren von geschützten Geheimnissen gegenüber Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsheimnisträgers mitwirken, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist. Im Gegenzug sollen diese mitwirkenden Personen in die Strafbarkeit nach § 203 StGB einbezogen werden. Darüber hinaus werden für Berufsheimnisträger strafbewehrte Sorgfaltspflichten normiert, die bei der Einbeziehung dritter Personen in die Berufsausübung zu beachten sind. Begleitend wird für die Berufsheimnisträger im Bereich der rechtsberatenden Berufe normiert, unter welchen Voraussetzungen sie Dienstleistungen auslagern dürfen, bei deren Erbringung der Dienstleister Kenntnis von Daten erhält, die der Verschwiegenheit unterliegen. Dabei wird auch festgelegt, welche Pflichten im Hinblick auf die Wahrung der Verschwiegenheit zu beachten sind. Hierzu sieht das Gesetz Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung und der Patentanwaltsordnung sowie des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung vor.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 163/17) zurück, zu dem der Bundesrat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 Stellung genommen hat, vgl. BR-Drucksache 163/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 29. Juni 2017 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 27. Juni 2017 (vgl. BT-Drucksache 18/12940) mit Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf verabschiedet. Neben redaktionellen Änderungen hat der Deutsche Bundestag im Wesentlichen folgende Vorschläge seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz aufgegriffen:

§ 53a StPO wurde zur Klarstellung des Regelungsumfangs insgesamt neu gefasst. Der bisherige als zu eng empfundene Begriff der "Hilfspersonen" wurde durch eine Aufzählung ersetzt, die alle Bereiche umfasst, innerhalb derer künftig eine Mitwirkung im Sinne des § 53a StPO vorliegen soll.

Soweit gemäß § 43e Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung der Rechtsanwalt Dienstleistungen nur dann ins Ausland auslagern darf, wenn auch dort ein mit dem Inland vergleichbarer Schutz der Geheimnisse gewährleistet ist oder der Mandant darin eingewilligt hat, gilt dies aus Gründen der besseren praktischen Handhabbarkeit dann nicht, wenn der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet. Entsprechend gefasst wurden die parallelen Regelungen in der Patentanwaltsordnung und im Steuerberatungsgesetz.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.